

ENTWURF der Änderungssatzung zum Antrag vom 18.09.2025:

Zweite Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts

vom 30.09.2025

Die Gemeinde Tuchenbach erlässt aufgrund der Art. 23, 31, 34 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020, zuletzt geändert am 28.01.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter. ~~Mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an wird die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Beamtin oder Beamter auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterin oder berufsmäßiger Bürgermeister).~~

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tuchenbach, 30.09.2025

Gemeinde Tuchenbach

Eder

Erster Bürgermeister